


Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Problemaufriss und gesellschaftliche wie fachliche Relevanz.....	1
1.2	Begründung und Eingrenzung des Themas.....	1
1.3	Zielsetzung der Arbeit und Fragestellungen.....	2
1.4	Arbeitshypothesen.....	2
1.5	Methodisches Vorgehen.....	3
1.6	Aufbau der Arbeit und Begründung der Kapitelreihenfolge.....	3
2.	Hauptteil.....	3
2.1	Grundlagen und Begriffe.....	3
2.1.1	Begriffsbestimmung häuslicher Gewalt im Kontext naher Beziehungen.....	3
2.1.2	Betroffenheitsformen von Kindern und Jugendlichen: direkte und indirekte Betroffenheit.....	4
2.1.3	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Bezugsrahmen: Schutzgüter, Vulnerabilität, Entwicklungsbezug.....	5
2.2	Forschungsstand und Erklärungsansätze.....	7
2.2.1	Erscheinungsformen und typische Dynamiken häuslicher Gewalt im Familienkontext.....	7
2.2.2	Ursachen- und Risikokonstellationen auf individueller, relationaler und sozialstruktureller Ebene.....	8
2.2.3	Eskalations- und Verstetigungsmechanismen sowie Barrieren der Hilfeinanspruchnahme.....	9
2.3	Folgen für Kinder und Jugendliche.....	11

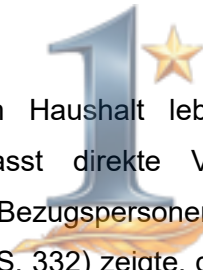
2.3.1	Kurzfristige Folgen: Sicherheit, Stress, körperliche und psychische Belastungen.....	11
2.3.2	Mittelfristige Folgen: Verhalten, Schule, soziale Beziehungen, Bewältigungsmuster.....	12
2.3.3	Langfristige Risiken und Entwicklungsverläufe unter wiederholter Gewalt-Exposition.....	13
2.4	Sozialarbeiterischer Rechts- und Aufgabenrahmen im Kinderschutz.....	15
2.4.1	Rechtliche Schutzbezüge in der Fallarbeit.....	15
2.4.2	Krisenintervention und Schutzplanung.....	16
2.4.3	Kinder- und Jugendhilfe: Schutzauftrag, Risikoabschätzung, Hilfen und familiengerichtliche Bezüge.....	17
2.4.4	Schnittstellenlogik: Informationsweitergabe, Kooperation, Spannungsfelder zwischen Schutz, Datenschutz und Verfahrenslogik.....	18
2.5	Prävention und Intervention in der Praxis.....	19
2.5.1	Präventionsansätze und Schutzkonzepte mit Blick auf Familien und Kinder	19
2.5.2	Interventionsketten nach  Vorfällen häuslicher Gewalt: Akteure, Übergänge, kritische Punkte.....	20
2.5.3	Voraussetzungen wirksamer Kooperation: Standards, Fallübergaben, Dokumentation, Verlässlichkeit.....	21
2.6	Bearbeitung der Fragestellung und sozialarbeiterische Implikationen.....	22
2.6.1	Verdichtung der Argumentationslinie entlang der Leitfragen.....	22
2.6.2	Ableitungen für sozialarbeiterisches Fallhandeln.....	23
3.	Zusammenfassung und Schluss.....	25
3.1	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse entlang der Fragestellungen.	25
3.2	Kritische Reflexion: Grenzen der Literaturlage, Übertragbarkeit, offene Spannungsfelder.....	26
3.3	Ausblick: Forschungs- und Praxisfragen, die sich aus den Ergebnissen ableiten.....	27



1. Einleitung

1.1 Problemaufriss und gesellschaftliche wie fachliche Relevanz

Häusliche Gewalt ist kein Randgeschehen, sondern ein wiederkehrendes Muster von Macht und Kontrolle in nahen Beziehungen. Sie kann körperlich, psychisch, sexualisiert oder ökonomisch ausgeübt werden und berührt Sicherheit, Gesundheit und soziale Teilhabe. Dass Gewalt im privaten Raum lange als „Familienangelegenheit“ gerahmt wurde und bis heute häufig unterhalb formaler Interventionsschwellen bleibt, steht einem gewachsenen öffentlichen Schutz- und Unterstützungsanspruch gegenüber (Büttner, 2020, S. 6). Stahlke (2022, S. 710) beschrieb häusliche Gewalt als dynamische Interaktions- und Eskalationslogik, die Fallverläufe, Risikoeinschätzungen und die Auswahl von Schutzmaßnahmen maßgeblich strukturiert. Damit ist das Thema ein Kernfeld Sozialer Arbeit, weil Beratung, Kinderschutz, Krisenintervention, Hilfeplanung und institutionelle Kooperation auf dieselbe Gefährdungslage bezogen sind.



Wenn Kinder und Jugendliche im Haushalt leben, erweitert sich der Bezugsrahmen. Betroffenheit umfasst direkte Viktimisierung und das Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen, das als chronischer Stressor wirken kann. Kindler (2023, S. 332) zeigte, dass ein relevanter Anteil betroffener Kinder internalisierende oder externalisierende Belastungsmuster entwickelt und dass Risiken mit Intensität, Dauer und Vorhersagbarkeit der Gewalt zunehmen. Für die Soziale Arbeit verdichtet sich diese Problemlage in Beratungs- und Kinderschutzprozessen, in denen akute Sicherheit, Beziehungsdynamiken, Ressourcen der Familie und rechtlich gerahmte Schutzaufträge zugleich zu berücksichtigen sind. Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 13) ordneten Kinderschutz als fachliches Handeln unter begrenzter Gewissheit ein, das verlässliche Verfahren, dokumentierte Einschätzungen und koordinierte Hilfewege benötigt.

1.2 Begründung und Eingrenzung des Themas

Die Arbeit fokussiert häusliche Gewalt in nahen Beziehungen, weil Nähe, Abhängigkeit und Alltagsorganisation wiederholte Muster stabilisieren und dadurch eine spezifische Dynamik erzeugen, die sich von Gewalt im öffentlichen Raum unterscheidet. Die Eingrenzung auf Kinder und Jugendliche

ist begründet, weil sich hier Schutz, Entwicklung und institutionelle Zuständigkeiten in besonderer Weise verdichten. Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 13) stellten fest, dass Kinderschutz als Handeln unter begrenzter Gewissheit zu verstehen ist und deshalb klare Verfahren, Rollen sowie verlässliche Kooperation benötigt. Der Fokus liegt auf sozialarbeiterischen Aufgaben der Wahrnehmung, Einschätzung, Beratung, Schutzplanung und Koordination. Detailfragen repressiver Verfahren oder ordnungsrechtlicher Befugnisse stehen nicht im Zentrum. Da der Diskurs zu häuslicher Gewalt stark von Unterstützungslogiken, Folgen und Angebotsstrukturen geprägt ist, werden rechtliche Bezüge nur soweit herangezogen, wie sie für Jugendhilfe, Beratung und familienbezogene Schutzprozesse erforderlich sind (Stahlke, 2022, S. 711).

1.3 Zielsetzung der Arbeit und Fragestellungen

Ziel ist die Analyse sozialarbeiterischer Aufgaben im Umgang mit häuslicher Gewalt, wenn Minderjährige im Haushalt leben, sowie die Ableitung professioneller Anforderungen aus der Verbindung von Kinderschutz, Beratung und Hilfeplanung. Leitend ist die Annahme, dass häusliche Gewalt in solchen Konstellationen als Risikoarrangement zu verstehen ist, in dem Kinder eigenständige Schutzadressatinnen und Schutzadressaten sein können. Kindler (2023, S. 323) zeigte auf, dass Folgen miterlebter Gewalt über kurzfristige Belastungsreaktionen hinausreichen und soziale wie psychische Entwicklungsbereiche berühren.

Leitfragen sind, welche Merkmale häuslicher Gewalt für sozialarbeiterische Einschätzung und Fallverstehen relevant sind, wie sich der Auftrag zwischen Unterstützung, Schutz und Kontrolle bestimmen lässt und welche Kooperations- und Übergabepunkte verlässliche Folgeschritte im Hilfesystem sichern.

1.4 Arbeitshypothesen

Es wird angenommen, dass sozialarbeiterische Kinderschutzprozesse wirksamer werden, wenn frühe Risikoerkennung systematisch mit dokumentationsfähigen Befunden und partizipativer Hilfeplanung verbunden wird. Weiter wird angenommen, dass Schutzentscheidungen für Minderjährige häufiger unvollständig bleiben, wenn Zuständigkeiten und Übergaben

zwischen Jugendhilfe, Beratungsstellen, Gesundheitssystem und familiengerichtlichen Verfahren nicht verbindlich geregelt sind. Ferner wird angenommen, dass Zeitdruck, Scham und Loyalitätskonflikte indirekte Betroffenheit eher untererfassen als direkte Viktimisierung.

1.5 Methodisches Vorgehen

Die Arbeit ist als Literaturarbeit konzipiert und wertet den Forschungs- und Fachdiskurs strukturiert aus, wobei die Soziale Arbeit als analytische Linse dient. Auswahl und Aufbereitung erfolgen nach transparenten Kriterien, um einseitige Perspektiven zu vermeiden und Deutungsrahmen vergleichbar zu machen. Da definitorische Rahmungen steuern, welche Handlungen, Folgen und Unterstützungsbedarfe als relevant gelten, werden Begriffe und Bezugsrahmen als eigener Analyseschritt geführt (Stahlke, 2022, S. 710). Sozialarbeiterische Aufgaben, kindbezogene Risiken, Schutzmechanismen und Kooperationsanforderungen werden getrennt erfasst und anschließend aufeinander bezogen.

1.6 Aufbau der Arbeit und Begründung der Kapitelreihenfolge

Die Arbeit folgt einer Logik vom begrifflichen Fundament zur handlungsbezogenen Verdichtung. Zunächst werden Begriffe und Bezugsrahmen geklärt, dann Erscheinungsformen, Ursachen und Dynamiken analysiert. Anschließend wird die Perspektive auf Kinder und Jugendliche vertieft, bevor sozialarbeiterische Aufgaben und Schnittstellen zu weiteren Zuständigkeiten bearbeitet werden. So werden Handlungsoptionen Sozialer Arbeit und Kooperationsformen erst nach der Klärung von Risiko, Betroffenheit und Schutzproblem konsistent begründbar.

2. Hauptteil

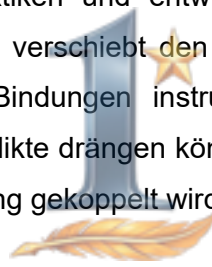
2.1 Grundlagen und Begriffe

2.1.1 Begriffsbestimmung häuslicher Gewalt im Kontext naher Beziehungen

Häusliche Gewalt wird in der Fachdebatte nicht als singuläres Ereignis verstanden, sondern als ein Spektrum wiederkehrender Handlungen in nahen Beziehungen, das körperliche Übergriffe, sexualisierte Gewalt, psychische

Gewalt, Kontrolle sowie Formen der Demütigung und Einschüchterung umfasst. Der Begriff markiert damit einen relationalen Gewaltzusammenhang, in dem Nähe und Abhängigkeit die Dynamik der Gewalt mitprägen und die betroffene Person nicht nur situativ, sondern häufig über längere Zeit in ihrer Handlungsfreiheit begrenzt wird. Döring (2025, S. 12) beschrieb häusliche Gewalt als ein vielgestaltiges Phänomen, das durch die Kombination unterschiedlicher Gewaltformen und deren Einbettung in Alltags- und Beziehungskonstellationen charakterisiert ist.

Für den Kontext naher Beziehungen ist bedeutsam, dass sich häusliche Gewalt nicht auf eine bestimmte Haushaltsform reduziert, sondern in bestehenden oder beendeten Paarbeziehungen ebenso auftreten kann wie in familialen Arrangements, in denen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse wirksam werden. Kindler (2023, S. 321) zeigte auf, dass häusliche Gewalt als Verletzung der Würde in Partnerschaften dort sichtbar wird, wo Schläge, sexualisierte Übergriffe, Kontrollpraktiken und entwürdigende Interaktionen zusammenwirken. Diese Perspektive verschiebt den Blick von der isolierten Tat hin zu Mustern, die soziale Bindungen instrumentalisieren und die Betroffenen zugleich in Loyalitätskonflikte drängen können, etwa wenn Gewalt mit Phasen scheinbarer Normalisierung gekoppelt wird.



2.1.2 Betroffenheitsformen von Kindern und Jugendlichen: direkte und indirekte Betroffenheit

Kinder und Jugendliche können in Konstellationen häuslicher Gewalt in unterschiedlicher Weise betroffen sein. Direkte Betroffenheit liegt vor, wenn sie selbst Ziel von Gewalt werden, also körperliche Misshandlung, psychische Gewalt, sexualisierte Übergriffe oder auch entwertende Kontrollhandlungen erleben, die ihre Integrität angreifen und ihre Sicherheit im unmittelbaren Lebensumfeld unterminieren. Indirekte Betroffenheit meint demgegenüber das Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen, das Beobachten eskalierender Konflikte, das Hören von Drohungen und Schlägen oder das Aufwachsen in einem Klima der Angst, in dem Schutz und Verlässlichkeit situativ ausfallen. Döring (2025, S. 12) betonte, dass Kinder in vielen Fällen nicht randständig, sondern in ihrer Lebenswelt mitbetroffen sind, weil Gewalt in Beziehungen häufig in Familienkontexte hineinragt und den Alltag strukturiert.

Empirisch und konzeptionell wird die indirekte Betroffenheit zunehmend als eigenständiger Belastungs- und Gefährdungsmodus verstanden, weil sie kindliche Sicherheits- und Bindungserfahrungen adressiert, auch wenn keine unmittelbare körperliche Einwirkung gegen das Kind dokumentiert ist. Kindler (2023, S. 323) argumentierte, dass das Miterleben häuslicher Gewalt bei einem relevanten Anteil der betroffenen Kinder mit klinisch einzuordnenden Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen psychischer Gesundheit einhergehen kann. Damit wird nachvollziehbar, weshalb die Praxis nicht erst bei sichtbaren Verletzungen, sondern bereits bei belastungsbezogenen Symptomen, Rückzug, Angst, Aggression oder Konzentrationsproblemen aufmerksam werden muss, sofern diese mit Gewalterfahrungen im Nahraum korrespondieren.

Die Differenzierung in direkte und indirekte Betroffenheit dient analytisch der Fallstrukturierung, darf aber nicht zu einem künstlichen Entweder-oder führen. In vielen Fällen verschränken sich Gewaltformen und Betroffenheitsweisen, weil Partnergewalt, psychische Misshandlung, Vernachlässigung und kindbezogene Gewalt in kumulativen Belastungslagen auftreten können. Kindler (2023, S. 328) kam zum Entschluss, dass bei Interventionen wegen Partnerschaftsgewalt in einem erheblichen Teil der Fälle weitere Kindeswohrlisiken im Raum stehen können, etwa in Gestalt zusätzlicher Misshandlung oder Vernachlässigung. Für die Beurteilung bedeutet dies, dass die Frage nach dem „nur“ indirekten Miterleben zu kurz greifen kann, wenn Gewalt gleichzeitig Fürsorgefähigkeit, Emotionsregulation und Alltagsstruktur der Bezugspersonen beeinträchtigt und damit Entwicklungsbedingungen des Kindes verändert.

2.1.3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Bezugsrahmen: Schutzgüter, Vulnerabilität, Entwicklungsbezug

Als Bezugsrahmen für die Bewertung von Belastungslagen im Kontext häuslicher Gewalt fungiert der Kindeswohlbegriff, der im deutschsprachigen Fachdiskurs als mehrdimensionale Orientierungsgröße verstanden wird. Er umfasst Schutzgüter wie körperliche Unversehrtheit, psychische Gesundheit, stabile Bindungs- und Fürsorgebeziehungen sowie die Sicherung altersangemessener Entwicklungs- und Teilhabechancen. Schumann (2023, S. 5) stellte fest, dass rechtliche Fachbegriffe im Kinderschutz nicht nur

terminologische Präzision leisten, sondern die Praxis an Schwellenkriterien binden, die eine nachvollziehbare Risiko- und Schadensprognose erfordern. Dadurch wird Kindeswohl nicht als abstrakter Idealzustand behandelt, sondern als Maßstab, an dem konkrete Gefährdungslagen und Schutzbedarfe entlang beobachtbarer Entwicklungsbedingungen geprüft werden.

Kindeswohlgefährdung bezeichnet in dieser Perspektive eine Situation, in der bei Fortdauer bestimmter Umstände eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Entscheidend ist weniger das moralische Urteil über familiäre Konflikte als die prognostische Einschätzung, ob ein Schaden in zeitlicher Nähe eintreten kann und ob Schutzmechanismen greifen. Schumann (2023, S. 12) beschrieb, dass die fachliche Einordnung an rechtlich gerahmte Kriterien anschließt und damit sowohl Tatsachenfeststellungen als auch die begründete Bewertung von Gefährdungsdichte verlangt. Für den Zusammenhang häuslicher Gewalt folgt daraus, dass die bloße Feststellung einer Partnerschaftsgewaltkonstellation analytisch nicht genügt, sondern in Beziehung zu setzen ist zu Intensität, Dauer, Eskalationsrisiko, Schutzmöglichkeiten sowie zu kindlichen Verarbeitungs- und Bewältigungsressourcen.

Vulnerabilität ist hierbei kein pauschales Attribut „des Kindes“, sondern eine entwicklungsbezogene Relation zwischen Abhängigkeit und Schutzangeboten. Jüngere Kinder sind in hohem Maß darauf angewiesen, dass Bezugspersonen Sicherheit herstellen, Affekte regulieren und Alltag verlässlich strukturieren. Wenn Gewalt diese Funktionen beschädigt, entsteht eine Entwicklungsrisikolage, die sich in psychischen Symptomen, Bindungsunsicherheit und in Störungen der sozialen Anpassung niederschlagen kann. Kindler (2023, S. 324) zeigte, dass die Belastungsfolgen miterlebter häuslicher Gewalt nicht nur kurzfristig, sondern in Verlaufsanalysen über längere Zeiträume sichtbar bleiben können, was für den Entwicklungsbezug der Gefährdungsbewertung fachlich relevant ist.

Für die fachliche Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist bedeutsam, dass Kinderschutz nicht nur als Intervention im Akutfall zu verstehen ist, sondern

als professionell gerahmte Bearbeitung von Risiko, Unterstützung und Steuerung in komplexen Familienlagen. Rätz et al. (2021, S. 17) beschrieben in ihrem Lehrbuch zur Sozialpädagogischen Familienhilfe den Kinderschutz als Aufgabe, die Hilfeprozesse und Kontrollmomente im Sinne einer verantwortlichen Gefährdungsbearbeitung verschränkt. Damit wird der Entwicklungsbezug praktisch operationalisierbar, weil die Frage leitend wird, ob Schutzgüter durch konkrete Veränderungen in Fürsorge, Alltagsgestaltung und Beziehungssicherheit gesichert werden können oder ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

2.2 Forschungsstand und Erklärungsansätze

2.2.1 Erscheinungsformen und typische Dynamiken häuslicher Gewalt im Familienkontext

Häusliche Gewalt zeigt sich im Familienkontext selten als klar abgrenzbares Einzelereignis, sondern als Bündel unterschiedlicher Handlungen, die sich situativ verdichten und in ihrer Bedeutung erst im Verlauf erkennbar werden. Neben körperlichen Übergriffen treten psychische Gewaltformen wie Abwertungen, Drohungen und Demütigungen, sexualisierte Gewalt, ökonomische Gewalt sowie kontrollierende Verhaltensweisen auf, die Alltagsentscheidungen, soziale Kontakte und Bewegungsräume einschränken. Melanie Büttner (2020, S. 6) beschrieb, dass häusliche Gewalt durch die Kombination offen sichtbarer und eher subtiler Praktiken ihre Wirkmacht entfaltet, weil Kontrolle und Angst nicht an einzelne Eskalationsmomente gebunden bleiben, sondern in Routinen einwandern und damit Normalität simulieren.

Für das Verständnis typischer Dynamiken ist entscheidend, Gewalt nicht nur als „Konflikt“ zu rahmen, sondern als relationales Geschehen, das auf die Stabilisierung eines Machtgefälles zielt. In diesem Sinn wird Gewalt als Prozess sichtbar, in dem Grenzen verschoben, Deutungen monopolisiert und Reaktionsmöglichkeiten der betroffenen Person schrittweise verengt werden. Iris Stahlke (2022, S. 715) argumentierte mit Blick auf die Kritik an einfachen Phasenmodellen, dass häusliche Gewalt als komplexer Vorgang zu verstehen ist, in dem „offene und subtile Gewaltformen“ eng verwoben sind und Kontrolle über Denken und Verhalten zur Aufrechterhaltung der Asymmetrie angestrebt wird. Diese Perspektive erklärt, warum scheinbar „kleine“ Handlungen wie

ständige Kontrolle von Kommunikation oder das systematische Lächerlichmachen vor Dritten in ihrer kumulativen Wirkung schwerer wiegen können als einzelne körperliche Übergriffe.

Im Familienkontext verschränken sich Gewaltformen mit Sorge- und Abhängigkeitsbeziehungen, was die Dynamik in besonderer Weise stabilisiert. Das gilt auch dann, wenn Kinder und Jugendliche nicht unmittelbar körperlich attackiert werden. Sie erleben Gewalt als Atmosphäre von Unsicherheit, als unberechenbare Stimmungslagen oder als wiederkehrende Bedrohung der Bezugsperson, an der die eigene Sicherheit hängt. Büttner (2020, S. 12) zeigte auf, dass Gewalt als gelerntes Verhaltensmuster in familiären Settings weitergegeben werden kann, weil Kinder in konkreten Situationen beobachten, wie Konflikte durch Dominanz gelöst werden und wie Angst, Rückzug oder Anpassung als „funktionale“ Antworten erscheinen. Diese Konstellation erklärt, warum Gewalt im Familienrahmen häufig zugleich ein Problem der unmittelbaren Schädigung und der längerfristigen sozialen Lernprozesse ist.

2.2.2 Ursachen- und Risikokonstellationen auf individueller, relationaler und sozialstruktureller Ebene



Die Erklärung häuslicher Gewalt verlangt eine mehrstufige Betrachtung, weil monokausale Modelle weder die Heterogenität der Fälle noch die beobachtbare Persistenz vieler Gewaltverläufe plausibel erfassen. In der Familienpsychologie wird daher typischerweise zwischen individuellen Dispositionen und Belastungen, interaktionalen Mustern in Beziehungen sowie sozialen und kulturellen Rahmungen unterschieden, die Gewalt entweder begrenzen oder begünstigen. Johannes Jungbauer (2009, S. 190) stellte fest, dass aus familienpsychologischer Sicht danach fragt, warum es zu Gewalt zwischen Familienmitgliedern kommt, und verwies auf die Notwendigkeit, verschiedene Erklärungsansätze und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zusammenzuführen, anstatt Gewalt als Randphänomen abzugrenzen. Damit ist methodisch eine Logik angelegt, die Risikokonstellationen als Konfigurationen versteht, in denen mehrere Faktoren gleichzeitig wirken.

Auf individueller Ebene werden in der Literatur unter anderem Erfahrungen früherer Gewalt, psychische Belastungen, problematischer Substanzkonsum, geringe Emotionsregulationskompetenzen oder chronischer Stress als

Risikoaspekte diskutiert, wobei deren Bedeutung ohne den Beziehungskontext kaum interpretierbar bleibt. Wichtig ist, dass individuelle Merkmale weder Täter- noch Opferrollen determinieren, sondern eher die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass Konflikte eskalieren oder dass Betroffene in Gewaltbeziehungen verbleiben. Stahlke (2022, S. 699) beschrieb im Rahmen der Abgrenzung von bekannten und verdeckten Fällen, dass häusliche Gewalt vielfältige Formen hat, in Mischformen auftritt und in allen sozialen Schichten vorkommt, was gegen einfache „Problemgruppen“-Zuschreibungen spricht und den Blick auf Konstellationen lenkt, in denen Belastungen und Abhängigkeiten zusammenlaufen. Diese Breite spricht dafür, individuelle Risikofaktoren nur im Zusammenhang mit relationalen und strukturellen Bedingungen zu interpretieren.

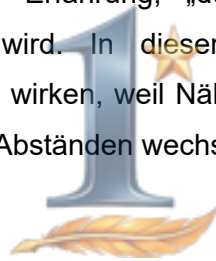
Relationale Risiken liegen häufig in Interaktionsmustern, die Kontrolle, Eifersucht, Abwertung und soziale Isolation normalisieren und damit Eskalationsschwellen absenken. Hier wirken Abhängigkeiten auf mehreren Ebenen. Emotionale Bindung kann trotz Gewalt bestehen, ökonomische Abhängigkeit kann Handlungsspielräume blockieren, und Sorge um Kinder kann Entscheidungen zusätzlich verkomplizieren. Petra Brzank (2012, S. 72) kam in ihrer Analyse zur Inanspruchnahme professioneller Hilfe zum Entschluss, dass die Entscheidung für Unterstützung stark davon abhängt, ob Betroffene einen externen Impuls erhalten, Zugang zu Ressourcen haben und ob Determinanten wie soziale Netzwerke und institutionelle Erreichbarkeit zusammenspielen. Diese Aussage ist für Ursachen- und Risikokonstellationen bedeutsam, weil sie zeigt, wie eng Gewaltverläufe mit Beziehungsdynamiken und dem „Umfeld der Beziehung“ verschränkt sind.

2.2.3 Eskalations- und Verstetigungsmechanismen sowie Barrieren der Hilfeinanspruchnahme

Eskalations- und Verstetigungsmechanismen lassen sich im Familienkontext häufig als Wechselspiel von situativer Zuspitzung und struktureller Stabilisierung beschreiben. In vielen Fällen entsteht eine Dynamik, in der Grenzverletzungen zunächst als Ausnahme gerahmt werden, dann als „Reaktion“ auf angebliches Fehlverhalten umgedeutet werden und später als Bestandteil des Alltags fortbestehen. Stahlke (2022, S. 715) betonte, dass Phasenmodelle nur begrenzt erklären, wie Gewalt als „Misshandlungssystem“

funktioniert, in dem subtile und offene Gewaltformen, Erniedrigungen und Ausbeutung ineinandergreifen und Kontrolle als Leitlogik wirksam bleibt. Daraus folgt analytisch, dass Eskalation nicht nur als Steigerung körperlicher Intensität zu denken ist, sondern auch als Verdichtung von Kontrolle, als Verkürzung von Aushandlungsräumen und als Zunahme der Unvorhersehbarkeit, die Angst produziert und Anpassung erzwingt.

Verstetigung wird zusätzlich durch Normalisierungsprozesse getragen, die im Familienalltag eine besondere Reichweite entfalten. Wenn Gewalt in Routinen eingelagert ist, wird sie schwerer erkennbar, auch für Außenstehende, und sie wird innerfamiliär häufiger als „Privatsache“ codiert. Für Kinder und Jugendliche bedeutet das, dass Gewalt nicht nur als bedrohliches Ereignis erlebt wird, sondern als interpretatives Muster, das Beziehungen strukturiert. Büttner (2020, S. 11) beschrieb die transgenerationale Dimension so, dass Gewalthandeln als erlernte Konfliktlösung weitergegeben werden kann, wenn Alternativen fehlen und wenn die Erfahrung, „durch Gewalt Ziele zu erreichen“, im Erleben plausibel wird. In dieser Logik können auch ambivalente Bindungen stabilisierend wirken, weil Nähe und Verletzung nicht klar getrennt sind, sondern in kurzen Abständen wechseln und damit Hoffnung auf Veränderung produzieren.



Barrieren der Hilfeinanspruchnahme werden in der Forschung unter anderem an der Differenz von bekannten und verdeckten Gewaltverläufen sichtbar. Viele Gewalterfahrungen werden nicht institutionell dokumentiert oder nur indirekt erfasst, wodurch Hilfewege spät einsetzen oder ganz ausbleiben. Stahlke (2022, S. 699) erläuterte, dass öffentlich bekannte Daten nur einen Ausschnitt abbilden, während Dunkelfelddaten erst durch Forschung Aussagen über das tatsächliche Vorkommen erlauben, was methodisch als Hinweis auf hohe Nicht-Inanspruchnahme und verdeckte Verläufe gelesen werden kann. Für die sozialarbeiterische Praxis bedeutet das, dass Zugänge zu Unterstützung häufig erst dann genutzt werden, wenn Gewalt bereits verstetigt ist oder wenn Krisenereignisse die Verdeckung durchbrechen.

Neben dieser strukturellen Unsichtbarkeit wirken individuelle und relationale Schwellen, die sich aus Angst, Scham, Loyalitätskonflikten und Sorge um Konsequenzen ergeben. Hilfe zu suchen kann bedeuten, die Beziehung öffentlich zu machen, Kinder in Verfahren zu involvieren oder wirtschaftliche

Sicherheit zu riskieren. Brzank (2012, S. 114) vermutete, dass internalisierte Gewaltmuster und die Ambivalenz gegenüber Institutionen die Inanspruchnahme zusätzlich erschweren, weil Unterstützung nicht nur als Entlastung, sondern auch als Kontrollverlust erlebt werden kann, etwa wenn Schutzinterventionen notwendig werden oder wenn Betroffene mit widersprüchlichen Erwartungen konfrontiert sind. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, wie Hilfesysteme niedrigschwellig erreichbar sind, wie sie Schutz ohne zusätzliche Eskalationsrisiken ermöglichen und wie sie die Handlungsfähigkeit der Betroffenen stärken, ohne neue Abhängigkeiten zu erzeugen.

Ein weiterer Verstetigungsmechanismus liegt in der sozialen Isolation und der Fragmentierung von Unterstützungsbeziehungen, die Gewaltbeziehungen häufig begleiten oder aktiv hervorgebracht werden. Wenn Kontakte reduziert sind und wenn Informationszugänge fehlen, wird Hilfe weniger wahrscheinlich, selbst wenn der Leidensdruck hoch ist. Brzank (2012, S. 72) argumentierte, dass Unterstützungsentscheidungen an Ressourcenlagen gebunden sind und dass ein externer Impuls oft den Ausschlag gibt, wodurch Netzwerke, professionelle Gatekeeper und die Sichtbarkeit von Angeboten als zentrale Stellschrauben erscheinen. Daraus lässt sich ableiten, dass Barrieren nicht nur im Individuum „sitzen“, sondern als Ergebnis sozialer Arrangements entstehen, die Gewalt verdecken, Abhängigkeiten vertiefen und die Wahrscheinlichkeit verringern, dass Betroffene einen sicheren Übergang in Unterstützungssysteme finden.

2.3 Folgen für Kinder und Jugendliche

2.3.1 Kurzfristige Folgen: Sicherheit, Stress, körperliche und psychische Belastungen

Wenn Kinder häusliche Gewalt zwischen Bezugspersonen miterleben, wird Sicherheit nicht nur situativ, sondern als grundlegende Erwartung an den Alltag erschüttert. Bereits die akute Wahrnehmung von Bedrohung, etwa durch Schreie, Kontrollhandlungen, plötzliche Eskalationen oder die sichtbare Verletzung einer nahestehenden Person, verändert die Orientierung des Kindes im Raum und in Beziehungen. Clemens et al. (2023, S. 312) beschreiben in diesem Zusammenhang, dass Gewalt zwischen Erwachsenen im familialen Kontext als psychische Misshandlung des Kindes verstanden

werden kann, weil das Kind wiederholt in Angst versetzt und in seiner emotionalen Integrität angegriffen wird. Diese Rahmung ist für die kurzfristigen Folgen zentral, weil sie nicht nur körperliche Unversehrtheit adressiert, sondern die unmittelbare Erfahrung von Ausgeliefertsein, Kontrollverlust und Unvorhersehbarkeit als Stressor markiert (Clemens et al., 2023, S. 313).

Auf der Ebene der Stressverarbeitung zeigen sich kurzfristig häufig Zeichen einer akuten Belastungsreaktion, die sich bei Kindern nicht immer als klar benennbare Angst artikuliert, sondern als Unruhe, Schreckhaftigkeit, Rückzug oder somatische Beschwerden. Kindler (2023, S. 324) zeigt auf, dass nach miterlebter Partnergewalt sowohl internalisierende als auch externalisierende Reaktionsmuster auftreten können, wobei das unmittelbare Belastungserleben häufig von erhöhter Wachsamkeit und einem eingeschränkten Gefühl von Handlungsfähigkeit geprägt ist. Beyli et al. (2025, S. 22) verweisen darauf, dass die Auswirkungen manchmal noch Jahre später spürbar sind, der Einstiegspunkt jedoch oft in einer frühen Phase liegt, in der Stress und Unsicherheit den Alltag dominieren. In der akuten Situation können Kinder versuchen, „emotionale Sicherheit“ unter schlechten Bedingungen zu maximieren, indem sie Rückzug wählen, Allianzen bilden oder Situationen vermeiden, die als gefährlich antizipiert werden (Kindler, 2013, S. 6).

Körperliche Belastungen sind in dieser Phase nicht nur dann relevant, wenn Kinder selbst direkt verletzt werden. Kavemann und Kreyssig (2006, S. 17) berichten, dass betroffene Kinder häufig mit Schlafstörungen, Alpträumen oder Anzeichen von Nervosität reagieren und zugleich eine erhöhte Vulnerabilität für gesundheitliche Beschwerden beobachtet wird. Damit wird sichtbar, dass Stress als physiologische Daueraktivierung wirksam werden kann, auch wenn die Gewalthandlung formal „zwischen Erwachsenen“ stattfindet. Kindler (2023, S. 322) argumentiert, dass das Miterleben von Gewalt ein Risikofaktor für psychische Auffälligkeiten ist, weil es grundlegende Sicherheitsannahmen destabilisiert und die Emotionsregulation in Situationen hoher Erregung überfordert.

2.3.2 Mittelfristige Folgen: Verhalten, Schule, soziale Beziehungen, Bewältigungsmuster

Mittelfristig verschieben sich die Folgen von einer akuten Stressreaktion hin zu stabileren Mustern in Verhalten, Leistung und sozialer Einbindung. Kindler

(2013, S. 8) beschreibt anhand zusammengefasster Befundlagen, dass bei Kindern nach miterlebter Partnergewalt sowohl externalisierende Auffälligkeiten als auch internalisierende Symptomatik erhöht sein können, wobei die Befundrichtung mit Kontextfaktoren und individueller Vulnerabilität variiert. Diese Befunde sind für die mittelfristige Perspektive bedeutsam, weil sie verdeutlichen, dass Auffälligkeiten nicht nur als spontane Reaktion auftreten, sondern als wiederkehrende Strategien, mit Belastung umzugehen oder Kontrolle zu gewinnen. Kindler (2023, S. 326) stellt fest, dass sich in diesem Zeitraum häufig Probleme der emotionalen Selbststeuerung, der Impulskontrolle und der sozialen Anpassung zeigen, was sich im Alltag etwa in Konfliktverhalten, Rückzug oder erhöhter Reizbarkeit ausdrücken kann.

Im schulischen Kontext treten die Folgen oft klar sichtbar hervor, weil Schule verlässliche Routinen, Konzentrationsleistung und soziale Kooperation verlangt. Kindler (2013, S. 11) zeigt, dass Belastung durch häusliche Gewalt mit messbaren Nachteilen in der kognitiven und schulischen Entwicklung verbunden sein kann, was in Lernrückständen und Schwierigkeiten in Kernfächern sichtbar wird. Kavemann und Kreyssig (2006, S. 16) argumentieren, dass Kinder in der Folge nicht selten Verhaltensänderungen zeigen, die in Institutionen wie Schule als „Auffälligkeit“ gerahmt werden, obwohl sie funktionale Anpassungen an eine unsichere Lebenswelt sein können.

Bewältigungsmuster sind in dieser Phase häufig ambivalent. Kindler (2013, S. 6) beschreibt bedingte Strategien, die darauf zielen, unter schlechten Bedingungen möglichst viel emotionale Sicherheit zu erreichen, etwa durch Allianzbildung, Abwendung oder Rückzug. Solche Strategien können kurzfristig entlasten, mittelfristig jedoch soziale Beziehungen belasten, wenn Vertrauen schwer aufgebaut wird oder Konflikte rasch eskalieren. Kindler (2023, S. 328) betont, dass die soziale Entwicklung und die Qualität von Peer-Beziehungen in einem belasteten familialen Klima beeinträchtigt sein können, weil das Kind zwischen Loyalität, Scham, Geheimhaltung und dem Wunsch nach Unterstützung navigiert.

2.3.3 Langfristige Risiken und Entwicklungsverläufe unter wiederholter Gewalt-Exposition

Langfristige Risiken werden vor allem dann plausibel, wenn Gewalt nicht als einmaliges Ereignis, sondern als wiederkehrende Erfahrung auftritt und sich damit in die Entwicklungsbedingungen einschreibt. Clemens et al. (2023, S. 316) argumentieren, dass psychische Misshandlung, zu der auch das chronische Leben in Angst und Bedrohung zählt, langfristig mit erhöhten Risiken für psychische Störungen, problematische Selbstkonzepte und belastete Beziehungsmuster verbunden sein kann. Wiederholung wirkt dabei nicht nur additiv, sondern verändert die Erwartungsstruktur des Kindes, weil Unsicherheit zur Normalität wird und Selbstschutz zur Leitlogik von Aufmerksamkeit und Verhalten werden kann (Clemens et al., 2023, S. 317). Kindler (2023, S. 330) beschreibt, dass langfristige Folgen häufig als Kombination aus internalisierenden und externalisierenden Verläufen auftreten, wobei sich Symptome über Entwicklungsphasen hinweg transformieren können, ohne dass der Belastungskern verschwindet. In dieser Perspektive ist es möglich, dass frühe Anpassungsleistungen im Jugendalter in riskantes Verhalten, Gewaltbereitschaft oder starke Rückzugsbewegungen übergehen, weil neue soziale Kontexte alte Stressmuster reaktivieren.

Die Idee einer Dosis-Wirkungs-Logik verdeutlicht, warum wiederholte Exposition problematisch ist. Kindler (2013, S. 15) beschreibt Befunde, die nahelegen, dass Belastung bei Kindern mit der Schwere und Häufigkeit von Gewalt zunimmt, was langfristige Entwicklungsrisiken als graduelle, nicht als sprunghafte Prozesse erscheinen lässt. Beyli et al. (2025, S. 25) betonen, dass die Folgen teils noch Jahre später zu spüren sind und Prävention deshalb nicht nur auf akute Krisenreaktion, sondern auf die Unterbrechung von Gewaltspiralen zielen muss. Langfristig sind damit nicht nur klinische Symptome gemeint, sondern auch soziale und biografische Risiken, etwa instabile Bildungswege, belastete Partnerschaftsvorstellungen oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, in späteren Beziehungen Gewalt zu erleben oder auszuüben (Beyli et al., 2025, S. 26).

Gleichzeitig sind Entwicklungsverläufe nicht deterministisch. Kindler (2023, S. 332) zeigt auf, dass Schutzfaktoren wie verlässliche Bezugspersonen, frühe Hilfen, sichere Orte außerhalb der Familie und kohärente

Unterstützungssysteme die Wahrscheinlichkeit negativer Langzeitfolgen reduzieren können, weil sie neue Lernerfahrungen ermöglichen und Stressregulation stabilisieren. Langfristige Risiken lassen sich daher als Ergebnis eines Zusammenspiels von Expositionsdauer, Kontextbedingungen und verfügbaren Ressourcen verstehen, wobei wiederholte Gewalt-Exposition das zentrale Gewicht erhält, weil sie die Entwicklung in Richtung chronischer Unsicherheit verschiebt (Kavemann & Kreyssig, 2006, S. 17). In der wissenschaftlichen Betrachtung wird damit ein Spannungsfeld sichtbar, in dem Belastung und Anpassung, Vulnerabilität und Resilienz nicht als Gegensätze, sondern als dynamische Prozesse über die Zeit hinweg modelliert werden müssen (Kindler, 2023, S. 328).

2.4 Sozialarbeiterischer Rechts- und Aufgabenrahmen im Kinderschutz

2.4.1 Rechtliche Schutzbezüge in der Fallarbeit

Der rechtliche Schutz bei innerfamiliärer Gewalt ist aus sozialarbeiterischer Perspektive vor allem auf Sicherung, Beratung und die Stabilisierung von Hilfeprozessen bezogen. Maßgeblich sind der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, familiengerichtliche Schutzmöglichkeiten, das Gewaltschutzrecht sowie die Pflicht, Hinweise auf Gefährdung nachvollziehbar einzuordnen. Schumann (2023, S. 12) beschrieb, dass Kinderschutz Tatsachenfeststellungen und eine begründete Bewertung von Gefährdungsdichte verlangt. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, Beobachtungen, Gespräche, Ressourcen und Risiken so zu dokumentieren, dass Hilfeplanung und rechtlich gerahmte Schutzentscheidungen gestützt werden. Damit verbindet sich ein professionelles Fallverstehen, das rechtliche Schwellen nicht schematisch übernimmt, sondern mit Entwicklungsalter, Bindungen, Schutzpersonen und vorhandenen Alltagsressourcen in Beziehung setzt.

Im Mittelpunkt steht nicht die isolierte rechtliche Kategorie einzelner Gewaltakte, sondern deren Wirkung auf Fürsorgefähigkeit, Sicherheit und Entwicklungschancen. Körperliche Übergriffe, Bedrohung, Kontrolle, sexualisierte Gewalt und ökonomische Abhängigkeit können im Hilfeprozess unterschiedliche Zugänge eröffnen, etwa Beratung, Schutzunterbringung, Umgangsregelung, sozialpädagogische Familienhilfe oder familiengerichtliche

Klärung. Franke (2023, S. 16) stellte fest, dass Art. 31 der Istanbul-Konvention verlangt, Gewaltvorfälle bei Sorge- und Umgangsentscheidungen einzubeziehen. Sozialarbeiterische Fallarbeit übersetzt solche Schutzbezüge in eine kindbezogene Hilfe- und Schutzplanung.

Riekenbrauk (2018, S. 7) beschreibt ergänzend, dass rechtliche Interventionen an der Schnittstelle von Aussagefähigkeit, Verfahrensbindung und Schutzbedarf entschieden werden, weil formale Verfahren rechtlich gebunden sind und zugleich eine Schutzfunktion entfalten sollen. Für Beratungsstellen, Jugendamt und freie Träger folgt daraus eine begleitende Aufgabe: Rechte erklären, Handlungsspielräume ordnen, Belastungen ernst nehmen und den Schutz des Kindes als eigenständige Perspektive sichern.

2.4.2 Krisenintervention und Schutzplanung

Sozialarbeiterische Krisenintervention zielt auf die kurzfristige Unterbrechung von Überforderung, die Klärung unmittelbarer Sicherheit und die Stabilisierung von Unterstützungsbeziehungen. In Fällen häuslicher Gewalt muss sie die betroffene erwachsene Person, das Kind und das familiäre System in den Blick nehmen, ohne Gewalt zu neutralisieren oder als symmetrischen Konflikt zu behandeln. Löbmann und Herbers (2005, S. 16) beschreiben für pro-aktive Interventionsmodelle, dass zeitnahe Beratung nach einem Vorfall Sicherheitsabsprachen, Information und weiterführende Unterstützung eröffnet.

Schutzplanung umfasst die Klärung sicherer Aufenthaltsorte, die Einschätzung fortbestehender Risiken, die Vorbereitung weiterer Beratungsschritte und die Abstimmung mit zuständigen Diensten. Von hoher Relevanz ist die Frage, ob Ressourcen in der Familie bestehen oder ob Schutz durch externe Hilfen, Frauenhaus, Schutzwohnung, Verwandtennetzwerke, Jugendamt oder familiengerichtliche Maßnahmen hergestellt werden muss. Schaak (2006, S. 21) argumentiert, dass pro-aktive Kontaktaufnahme die Phase nach einem Gewaltvorfall nutzt, bevor erneute Einschüchterung die Annahme von Hilfe verringert. Sozialarbeiterische Schutzplanung bleibt dabei prozesshaft. Sie muss regelmäßig prüfen, ob vereinbarte Schritte tatsächlich Sicherheit erzeugen, ob Kinder Zugang zu entlastenden Bezugspersonen haben und ob der nicht gewaltausübende Elternteil ausreichend unterstützt wird.

Zu den fachlichen Standards gehören Entlastung, kindgerechte Information, Dokumentation, medizinische Abklärung bei Verletzungen und die Erfassung relevanter Gefährdungsindikatoren.

2.4.3 Kinder- und Jugendhilfe: Schutzauftrag, Risikoabschätzung, Hilfen und familiengerichtliche Bezüge

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe setzt dort an, wo häusliche Gewalt als Risiko für das Kindeswohl verstanden wird und eine strukturierte Risikoabschätzung erforderlich macht. Schönecker et al. (2020, S. 3) argumentieren, dass Kinderschutz als interinstitutionelle Aufgabe angelegt ist, in der Jugendamt, Gesundheitssystem, Beratung und Justiz jeweils eigene Mandate besitzen, deren Zusammenspiel fallbezogen koordiniert werden muss. Im Kinderschutz wird die Fallbearbeitung typischerweise über eine Kombination aus Gefährdungseinschätzung, Beteiligung relevanter Bezugspersonen und der Entscheidung über geeignete Hilfen gerahmt, wobei die Frage leitend ist, ob Schutz durch Unterstützung in der Familie möglich ist oder ob weitergehende Maßnahmen notwendig werden. Schönecker et al. (2020, S. 16) betonen dabei, dass Daten- und Informationsverarbeitung im Jugendamt stets an Zweckbindung und Erforderlichkeit geknüpft ist, was die Gestaltung von Risikoabschätzung und Hilfeplanung unmittelbar beeinflusst.

Die familiengerichtliche Dimension wird relevant, wenn Schutz im familiären System nicht mehr verlässlich hergestellt werden kann oder wenn Umgangs- und Sorgeentscheidungen selbst Schutzrisiken fortschreiben. Franke (2023, S. 16) stellt fest, dass Art. 31 der Istanbul-Konvention einen menschenrechtlichen Standard setzt, nach dem Gewaltvorfälle in Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht einzubeziehen sind und die Sicherheit der Betroffenen sowie der Kinder zu gewährleisten ist. Damit verschiebt sich der Blick auf Jugendhilfe nicht nur in Richtung Hilfe, sondern auch in Richtung prozessualer Schutzabsicherung, weil fachliche Einschätzungen zu Gewalt und Gefährdung in gerichtliche Verfahren einfließen können. Franke (2023, S. 42) beschreibt im Kontext familiengerichtlicher Maßnahmen, dass bei Kindeswohlgefährdung ein Instrumentarium zur Abwendung der Gefährdung zu nutzen ist und die fortbestehende Gefährdung durch das Miterleben häuslicher Gewalt ausdrücklich als relevanter Bezugspunkt erscheint.

2.4.4 Schnittstellenlogik: Informationsweitergabe, Kooperation, Spannungsfelder zwischen Schutz, Datenschutz und Verfahrenslogik

Kooperation an den Schnittstellen ist kein Zusatz, sondern Bedingung wirksamer Schutzpraxis, zugleich aber rechtlich und organisatorisch fragil. Schönecker et al. (2020, S. 3) zeigen auf, dass Informationsaustausch im Kinderschutz regelmäßig durch unterschiedliche Rechtsregime begrenzt wird, weil Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Beratung und Justiz jeweils eigene Befugnisse, Schweigepflichten und Zwecksetzungen besitzen.

Die zentrale Spannung liegt darin, dass Schutz häufig schnelle Weitergabe relevanter Informationen verlangt, während Datenschutz und Schweigepflicht auf Minimierung, Zweckbindung und kontrollierte Übermittlung ausgerichtet sind. Schönecker et al. (2020, S. 16) betonen, dass auch im Kinderschutz die Datenerhebung und -weitergabe an die Erforderlichkeit im konkreten Fall gebunden bleibt und damit nicht jede „hilfreiche“ Information automatisch rechtlich übermittlungsfähig ist. Riekenbrauk (2018, S. 7) argumentierte, dass Offenbarungsbefugnisse häufig über eine Güterabwägung hergeleitet werden, etwa über rechtfertigenden Notstand, wodurch Schutzinteressen im Einzelfall eine Weitergabe trotz Schweigepflicht tragen können, ohne dass damit ein genereller Informationsfreibrief entsteht.

Praktisch bedeutsam sind Einwilligungen, standardisierte Schnittstellen und die Dokumentation der Entscheidungsgründe. Pro-aktive Hilfevermittlung bleibt an transparente Information und, soweit rechtlich erforderlich, an Zustimmung gebunden, damit Unterstützung nicht als unkontrollierte Weitergabe persönlicher Daten erlebt wird. Konflikte entstehen aus unterschiedlichen Verfahrenslogiken, weil Jugendhilfe an Hilfe, Stabilisierung und Beziehungsgestaltung orientiert ist, während gerichtliche Verfahren formalisierte Entscheidungsregeln nutzen. Franke (2023, S. 33) leitet aus menschenrechtlicher Perspektive ab, dass Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren nicht als Randthema behandelt werden darf.

Damit wird Kooperation als Spannungsmanagement sichtbar: Sie muss Schutz, Datenschutz und Verfahrensrechte so austarieren, dass weder die Schutzkette abreißt noch rechtsstaatliche Grenzen pragmatisch übergangen

werden, was Schönecker et al. (2020, S. 3) als Kernherausforderung interinstitutioneller Kinderschutzpraxis markieren.

2.5 Prävention und Intervention in der Praxis

2.5.1 Präventionsansätze und Schutzkonzepte mit Blick auf Familien und Kinder

Prävention gegen häusliche Gewalt ist in kindbezogener Perspektive als Mehrebenenaufgabe zu fassen, weil belastete Familien nur dann erreicht werden, wenn familiäre Dynamiken und institutionelle Reaktionsfähigkeit zugleich berücksichtigt werden (Kavemann et al., 2025, S. 9).

Ein praxisnaher Kern sekundärer Prävention liegt in pro-aktiven Ansätzen, die nach einem bekannt gewordenen Gewaltvorfall nicht auf Eigeninitiative verweisen. Löbmann und Herbers (2005, S. 16) beschreiben, dass strukturierte Informationsweitergabe und zeitnahe Kontaktaufnahme genutzt werden, um Beratung anzubieten und Sicherheitsabsprachen überhaupt erst zu ermöglichen (Löbmann & Herbers, 2005, S. 17). Dieses Prinzip stärkt insbesondere Familien mit hoher Belastung, weil es Beratung als Teil der Schutzarchitektur organisiert und nicht als individuelles Suchproblem der Betroffenen (Löbmann & Herbers, 2005, S. 16). Schaak (2006, S. 49) zeigt in der wissenschaftlichen Begleitung des Hamburger Modells, dass frühe Kontaktaufnahme die Erreichbarkeit verbessert und damit Prävention in eine Phase verlegt, in der Schutzentscheidungen noch nicht durch erneute Einschüchterung überlagert sind (Schaak, 2006, S. 21). Dass Schutzkonzepte dabei kindgerecht sein müssen, folgt auch daraus, dass Sicherheitsplanung nicht nur räumliche Trennung, sondern alltagspraktische Regeln der Kommunikation und des Umgangs mit Loyalitätskonflikten umfasst (Schaak, 2006, S. 58).

2.5.2 Interventionsketten nach Vorfällen häuslicher Gewalt: Akteure, Übergänge, kritische Punkte

Interventionsketten nach einem Vorfall sind nur belastbar, wenn Krisenintervention, psychosoziale Unterstützung und kindbezogene Schutzklärung ohne Brüche ineinandergreifen (Löbmann & Herbers, 2005, S. 32). Praktisch beginnt die Kette häufig mit einer Kontaktaufnahme zu Beratung oder Jugendhilfe, umfasst kurzfristige Schutzmaßnahmen und

mündet idealerweise in spezialisierte Beratungsangebote, die wiederum kindbezogene Schutzbedarfe systematisch mitdenken (Löbmann & Herbers, 2005, S. 32). Ein kritischer Knoten liegt dort, wo parallel Jugendhilfeentscheidungen vorbereitet werden müssen, weil Schutz für Kinder nicht automatisch aus dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils folgt (Bathke et al., 2006, S. 44).

Zeitkritisch sind Übergänge, an denen Verantwortung „wandert“ und Zuständigkeiten kurzfristig wechseln. Das niedersächsische Modell hebt hervor, dass Beratung möglichst zeitnah nach dem Vorfall ansetzen sollte, weil die Bereitschaft zur Annahme von Hilfe in der unmittelbaren Nachphase oft höher ist (Löbmann & Herbers, 2005, S. 17). Schaak (2006, S. 21) argumentiert, dass pro-aktive Kontaktaufnahme diese Phase gezielt nutzt und damit Schutzplanung eher gelingt, bevor erneute Kontroll- und Einschüchterungsversuche wirksam werden (Schaak, 2006, S. 21). In der Umsetzung entscheidet sich Qualität häufig daran, ob ein nahtloser Übergang in Beratung, Schutzplanung und gegebenenfalls familiengerichtliche Schritte gelingt, ohne dass Betroffene zwischen Institutionen „weitergereicht“ werden (Schaak, 2006, S. 49).

Bruchstellen entstehen auch durch Unsicherheiten bei der Informationsweitergabe und der Dokumentation. Die Arbeitshilfe zum Schutzauftrag verweist darauf, dass Datenübermittlungen möglich sein müssen, zugleich aber personenbezogene Informationen zweckgebunden zu begrenzen und, soweit praktikabel, zu pseudonymisieren sind (Bathke et al., 2006, S. 58). Wird diese Balance nicht operationalisiert, drohen entweder Informationsverluste oder Vertrauensabbrüche, die die Fallarbeit lähmen (Bathke et al., 2006, S. 55). Schaak (2006, S. 58) zeigt, dass fehlende Verbindlichkeit in Abläufen und Kooperationserwartungen die Wirksamkeit pro-aktiver Ansätze schwächt, weil Übergabestellen unklar bleiben und Schutzplanung dadurch fragmentiert wird. In Interventionsketten sind damit nicht nur einzelne Maßnahmen kritisch, sondern vor allem die Übergänge zwischen Beratung, Jugendhilfe, freien Trägern und gegebenenfalls Gericht, weil hier aus Zeitdruck, Datenunsicherheit und Zuständigkeitswechseln kumulative Risiken entstehen (Bathke et al., 2006, S. 44).

2.5.3 Voraussetzungen wirksamer Kooperation: Standards, Fallübergaben, Dokumentation, Verlässlichkeit

Wirksame Kooperation im Kinderschutz entsteht weniger durch persönliche Netzwerke als durch Standards, die Rollen, Kommunikationswege und Mindestinhalte von Fallübergaben verbindlich festlegen (Bathke et al., 2006, S. 68). Die Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und freien Trägern beschreibt, dass Verlässlichkeit Qualifizierung voraussetzt, weil Fachkräfte Gefährdungslagen erkennen, Schutzbedarfe begründen und Hilfeleistungen mit Familien aushandeln müssen (Bathke et al., 2006, S. 54). Kooperation wird dadurch zu einer Frage organisatorischer Routinen, etwa wenn Zuständigkeiten für Fallkoordination, Rückmeldeschleifen und Erreichbarkeit nicht von einzelnen Personen abhängen dürfen (Bathke et al., 2006, S. 68).

Dokumentation bildet den operativen Kern solcher Standards, weil sie Schutzentscheidungen, Risikoeinschätzungen und Absprachen so festhält, dass andere Akteure fachlich weiterarbeiten können (Bathke et al., 2006, S. 44). Dazu gehört, sensible Informationen so zu strukturieren, dass sie zweckgebunden weitergegeben werden können, ohne die betroffene Familie durch unkontrollierte Streuung zusätzlich zu gefährden (Bathke et al., 2006, S. 55). Verlässliche Fallübergaben setzen daher Mindeststandards voraus, die nicht nur Inhalte definieren, sondern auch die Frage klären, wer wann die Verantwortung übernimmt und wie Rückmeldungen erfolgen (Bathke et al., 2006, S. 59).

2.6 Bearbeitung der Fragestellung und sozialarbeiterische Implikationen

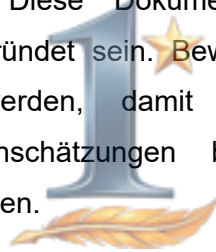
2.6.1 Verdichtung der Argumentationslinie entlang der Leitfragen

Auf dieser Grundlage präzisiert sich die Rolle Sozialer Arbeit als koordinierender Knoten einer Hilfekette, die Beratung, Schutzplanung, Risikoabschätzung und Übergänge in weitere Hilfen verbindet. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung braucht es eine fachlich begründete Einschätzung zukünftiger Risiken und verfügbarer Ressourcen (Bathke et al., 2006, S. 33).

Eine weitere Verdichtung betrifft die Schnittstellenproblematik. Kooperation benötigt Informationsfluss, dieser bleibt jedoch rechtlich gebunden und erzeugt Spannungen zwischen Schutz, Verfahrenslogik und Datenschutz (Schönecker et al., 2020, S. 7). Riekenbrauk (2018, S. 39) betonte, dass Erforderlichkeitsprinzip und Zweckbindung die Datenerhebung und -weitergabe strukturieren. Standardisierung ist daher kein Selbstzweck, sondern ermöglicht verwertbare Dokumentation, ohne Vertrauensbeziehungen unnötig zu beschädigen (Bathke et al., 2006, S. 44).

2.6.2 Ableitungen für sozialarbeiterisches Fallhandeln

Für das sozialarbeiterische Fallhandeln ergibt sich erstens, die Einschätzung konsequent kindbezogen zu erweitern. Bereits beim Erstkontakt ist zu klären, ob Kinder im Haushalt leben, welche Gewalt sie miterlebt haben und welche Schutzbedarfe bestehen. Dokumentation hat die akute Schutzplanung und spätere Entscheidungen in Jugendhilfe und Familiengericht zu stützen (Bathke et al., 2006, S. 44). Diese Dokumentation sollte knapp, beobachtungsnah und fachlich begründet sein. Bewertungen müssen von wörtlichen Angaben getrennt werden, damit spätere Hilfeplanung nachvollziehen kann, worauf Einschätzungen beruhen und welche Schutzschritte bereits vereinbart wurden.



Zweitens spricht die Interventionskettenlogik dafür, sozialarbeiterische Maßnahmen mit proaktiver Weitervermittlung zu koppeln. Evaluationsbefunde zu Interventionsstellen zeigen, dass die Lotsenfunktion in der Nachphase Übergänge in Beratung, Schutz und rechtliche Schritte erleichtern kann (Schaak, 2006, S. 69). Für die Kooperation mit dem Jugendamt ist entscheidend, dass Meldung und Informationsweitergabe entlang eines nachvollziehbaren Risikobildes erfolgen, weil das Kinderschutzverfahren auf gewichtige Anhaltspunkte und zukunftsbezogene Risikoabschätzung zielt (Bathke et al., 2006, S. 33). Fallverlaufstaugliche Dokumentation trennt Beobachtungen, Aussagen, Verletzungsbilder, Gefährdungsindikatoren, Ressourcen und Schutzmaßnahmen (Bathke et al., 2006, S. 44).

Drittens ist Datenschutz als Handlungsrahmen zu operationalisieren. Im Hilfeprozess ist zwischen erforderlichen Daten zur Schutzklärung und nicht notwendigen Informationen zu unterscheiden (Riekenbrauk, 2018, S. 38). Riekenbrauk (2018, S. 22) kam zum Entschluss, dass über gesetzliche

Offenbarungspflichten hinaus keine generelle Pflicht zur Weitergabe besteht. Schönecker et al. (2020, S. 11) zeigen Einwilligung als zentrale Rechtsfigur des Austauschs im Kinderschutz. Bei dringender Gefahr darf Schutz jedoch nicht allein von Einwilligungslogiken abhängen, weshalb Kooperationsstandards abgesicherte Eskalationspfade benötigen (Bathke et al., 2006, S. 49).

Beratung, Jugendhilfe und freie Träger müssen Übergänge so gestalten, dass Betroffene nach einem Vorfall nicht aus dem Hilfesystem herausfallen, was Schaak (2006, S. 50) als kritischen Punkt rekonstruiert. Fachliche Qualitätssicherung verlangt Aus- und Fortbildung zu Risikoindikatoren, Gesprächsführung, Traumasensibilität und Schnittstellenkompetenz (Bathke et al., 2006, S. 54). Qualifizierung betrifft damit nicht nur Fachwissen, sondern auch organisationale Verlässlichkeit, etwa feste Zuständigkeiten, erreichbare Kooperationsstellen und Routinen für Rückmeldungen nach Fallübergaben.

3. Zusammenfassung und Schluss

3.1 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse entlang der Fragestellungen



Die Arbeit zeigt erstens, dass häusliche Gewalt in nahen Beziehungen in der Falllogik nicht als privater Paarkonflikt behandelt werden kann, sobald Kinder im Haushalt leben oder anwesend sind. Kinder sind in vielen Konstellationen nicht nur zufällige Beobachtende, sondern durch das Miterleben, die atmosphärische Daueranspannung und die damit verbundenen Loyalitäts- und Sicherheitskonflikte eigenständig betroffen. Zweitens wird deutlich, dass die Folgen entlang eines Zeitverlaufs zu denken sind. Kurzfristig dominieren Sicherheitsverlust, Stressreaktionen und somatische wie psychische Belastungen. Mittelfristig verdichten sich diese Effekte häufig in auffälligen Verhaltensmustern, schulischen Beeinträchtigungen und brüchigen sozialen Beziehungen, wobei Bewältigung auch als Anpassungsleistung an Unsicherheit verstanden werden muss. Langfristig steigt das Risiko für problematische Entwicklungsverläufe, wenn Gewalt wiederholt auftritt und Schutz- sowie Unterstützungsangebote ausbleiben.

Drittens lassen sich Jugendhilfe, spezialisierte Beratung, Gesundheitswesen und familiengerichtliche Verfahren als komplementäre Teile einer

Schutzarchitektur beschreiben. Sozialarbeiterische Beratung und Hilfeplanung schaffen Orientierung, stärken Handlungsmöglichkeiten und sichern Übergänge in weitere Unterstützung. Kinderschutzverfahren bewerten Risiken, planen Hilfen und können bei Bedarf familiengerichtliche Schritte vorbereiten. Viertens zeigt die Analyse, dass die Qualität des Schutzes maßgeblich an Schnittstellen entschieden wird. Sozialarbeiterische Fallarbeit nimmt in dieser Architektur eine verbindende Position ein, weil sie Risiken übersetzt, Hilfezugänge eröffnet und Schutzentscheidungen alltagsnah begleitet.

3.2 Kritische Reflexion: Grenzen der Literaturlbasis, Übertragbarkeit, offene Spannungsfelder

Die Literaturlbasis ist heterogen und weist Grenzen auf, die die Aussagekraft einzelner Schlussfolgerungen begrenzen. Empirische Befunde zu Folgen für Kinder liegen zwar breit vor, doch unterscheiden sich Definitionen, Messinstrumente und Stichproben erheblich, was Vergleiche erschwert. Viele Quellen arbeiten mit Querschnittsdaten, während belastbare Längsschnittbefunde zu Entwicklungsverläufen und Schutzfaktoren im deutschsprachigen Raum seltener sind. Evaluationsstudien zu Interventionsketten, proaktiven Modellen und Kooperationsstrukturen liegen punktuell vor, sind aber oft regional gebunden und nicht ohne Weiteres auf andere Bundesländer übertragbar, weil Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Angebotslandschaften variieren.

Ein weiteres Limit betrifft die Perspektivenlage. In Teilen dominiert die Sicht institutioneller Akteure, während die Erfahrungen von Kindern, nicht gewaltausübenden Elternteilen und auch die Bedingungen der Fallpraxis nicht immer systematisch einbezogen werden.

3.3 Ausblick: Forschungs- und Praxisfragen, die sich aus den Ergebnissen ableiten

Aus der Analyse ergeben sich Forschungsbedarfe, die sowohl Wirkungsfragen als auch Implementationsfragen betreffen. Erstens braucht es mehr belastbare Längsschnittstudien, die Gewaltmitemleben, Schutzinterventionen und Entwicklungsverläufe in Deutschland über mehrere Jahre hinweg verbinden. Zweitens sollten Interventionsketten systematisch evaluiert

werden, nicht nur hinsichtlich Wiederholungsgewalt und Schutzverläufen, sondern auch mit kindbezogenen Indikatoren wie schulischer Stabilisierung, psychosozialer Belastung und Sicherheit im Alltag. Drittens ist zu klären, welche Kooperationsmodelle unter realen Ressourcenbedingungen belastbar sind, etwa im ländlichen Raum, bei Personalmangel oder in Konstellationen mit multiplen Problemlagen.

Für die Praxis liegt ein Schwerpunkt auf Standardisierung und Qualifizierung. Sinnvoll sind verbindliche Mindeststandards für Fallübergaben zwischen Jugendamt, Beratungsstellen, freien Trägern, Gesundheitssystem und Familiengericht, ergänzt durch klare Rückmeldewege, damit Schutzprozesse nicht in Zuständigkeitswechsellern verloren gehen. Ebenso relevant ist eine kindbezogene Fallroutine, die Anwesenheit, Schutzbedarfe und Beobachtungen strukturiert erfasst und zugleich trauma- und entwicklungsangemessene Kommunikation ermöglicht. Weiter stellt sich die Frage, wie Datenschutzanforderungen so operationalisiert werden können, dass sie Rechtskonformität sichern und zugleich handlungsfähige Kooperation ermöglichen, etwa durch klare Zweckdefinitionen, dokumentierte Einwilligungen und abgesicherte Eskalationspfade bei akuter Gefährdung.



Literaturverzeichnis

Bathke, S., Hensen, G., Jordan, E., Münder, J., Rüting, W., & Seidenstücker, B. (Bearb.). (2006). *Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe*. (Hrsg.: Institut für soziale Arbeit e. V.). Münster: Institut für soziale Arbeit e. V.

Beyli, M., Habermeyer, E., & Schmidt, C. (2025). Häusliche Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen: Implikationen für das Bedrohungsmanagement. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 19(1), 21–28. <https://doi.org/10.1007/s11757-024-00869-w>

Biesel, K., & Urban-Stahl, U. (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. Beltz Juventa.

Brzank, P. (2012). *Wege aus der Partnergewalt: Frauen auf der Suche nach Hilfe*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-18756-3>

Büttner, M. (Hrsg.). (2020). *Handbuch häusliche Gewalt: Das Grundlagenwerk für Aufklärung, Intervention, Beratung und Therapie*. Schattauer.

Clemens, Valeria, Fegert, J. M. & Witt, A. (2023). Psychische Misshandlung. In J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*. Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_21

Döring, D. (2025). *Familiengeheimnis: Häusliche Gewalt: Wenn das Zuhause kein Ort der Geborgenheit, sondern ein Tatort ist. Ein Lösungsansatz*. Franzius Verlag.

Fegert, J. M., Hoffmann, U., Köhler, L., & Ziegenhain, J. M. (Hrsg.). (2023). *Gute Kinderschutzverfahren*. Berlin, Heidelberg: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6>

Jungbauer, J. (2009). *Familienpsychologie kompakt: Mit Online-Materialien*. Beltz PVU.

Kavemann, B., & Kreyssig, U. (Hrsg.). (2006). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-90142-8>

Kavemann, Barbara / Nagel, Bianca / Meysen, Thomas / Liel, Christoph / Kadera, Stepanka / Killius, Lucia / Gutt, Jannika / Fakhir, Zainab / Kindler, Heinz (2025): Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Abschlussbericht. Kurzfassung. Berlin: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (Datierung im Bericht: Juni 2025, Stand: Mai 2025.)

Kindler, H. (2013, Juli). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung (Vortrag). Nürnberg.

Kindler, H. (2023). Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt: Risiken und Folgen. In J. M. Fegert, T. Meysen, H. Kindler, K. Chauviré-Geib, U. Hoffmann & E. Schumann (Hrsg.), Gute Kinderschutzverfahren: Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren (S. 321–335). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_22

Löbmann, Rebecca / Herbers, Karin (2005): *Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen.* Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. (Im Impressum: „Autorinnen der Studie“: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Datierung: April 2005.)

Rätz, R., Biere, A., Reichmann, U., Krause, H.-U. & Ramin, S. (2021). Sozialpädagogische Familienhilfe: Ein Lehr- und Praxisbuch. Kohlhammer.

Riekenbrauk, Klaus (2018): *Datenschutz in der Jugendhilfe im Strafverfahren* (Forenvortrag, 4. Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren, Bad Kissingen). Hochschule Düsseldorf, Düsseldorf.

Schaak, Torsten (2006): Evaluation der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt „pro-aktiv“ in Hamburg. Endbericht. Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Schönecker, Lydia, Dittmann-Wolf, Aline, Lillig, Susanna, Gerber, Christine und Meysen, Thomas (2020): Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden

datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden? (Expertise). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

Schumann, E. (2023). Kinderschutz im BGB, FamFG und SGB VIII. In J. M. Fegert, T. Meysen, H. Kindler, K. Chauviré-Geib, U. Hoffmann & E. Schumann (Hrsg.), Gute Kinderschutzverfahren: Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren (S. 3–22). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_1

Stahlke, I. (2022). Häusliche Gewalt – Forschungsstand. In A. Behrmann, K. Riekenbrauk, I. Stahlke & G. Temme (Hrsg.), Handbuch psychosoziale Prozessbegleitung (S. 695–718). Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/84742587.46>

